



Rekurs- und Beschwerdereglement betreffend Zulassungsverfahren

Fassung vom 20. Mai 1997

Der Vorstand der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF), gestützt auf Art. 14 Abs. 1 lit. e der Statuten sowie Ziff. 7 der Brandschutzrichtlinie Zulassungsverfahren vom 27.6.1996, beschliesst:

I. Grundsätze

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt das Rekurs- und Beschwerdeverfahren vor der Technischen Kommission der VKF sowie dem Vorstand der VKF betreffend Zulassung von Brandschutzprodukten und Fachfirmen.

Art. 2 Zuständigkeiten und anfechtbare Entscheide

¹ Entscheide der Fachkommissionen über die Erteilung von Zulassungen sind mit Rekurs bei der Technischen Kommission der VKF anfechtbar.

² Rekursentscheide der Technischen Kommission im Sinne von Abs. 1 sind mit Beschwerde beim Vorstand der VKF anfechtbar.

Art. 3 Ausstand und Ausstandsbegehren

¹ Eine Person, die einen Rekurs- oder Beschwerdeentscheid zu treffen hat, tritt in den Ausstand, wenn sie

- a in der Sache ein persönliches Interesse hat;
- b am Vorentscheid mitgewirkt hat;
- c eine Partei vertritt oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war;
- d aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte.

² Über Ausstandsbegehren entscheidet das in der Sache zuständige Gremium unter Ausschluss des Betroffenen endgültig.

Art. 4 Rekurs- und Beschwerdegründe

Mit dem Rekurs und mit der Beschwerde kann geltend gemacht werden

- a der rechtserhebliche Sachverhalt sei unrichtig oder unvollständig festgestellt worden;
- b die Vorschriften der VKF seien nicht richtig angewendet worden.

Art. 5 Aufschiebende Wirkung

¹ Der Rekurs und die Beschwerde haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung.

² Die aufschiebende Wirkung kann entzogen werden

- a im Rekursverfahren durch Entscheid des Präsidenten der Technischen Kommission;
- b im Beschwerdeverfahren durch Entscheid des Präsidenten des Vorstandes.

³ Bei Entzug der aufschiebenden Wirkung ist eine bereits eingetragene Zulassung für die Dauer des Verfahrens aus dem Brandschutzregister zu streichen.

Art. 6 Ergänzende Bestimmungen

Subsidiär sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 anwendbar.

II. Rekurs an die Technische Kommission

Art. 7 Legitimation

Rekurs führen können

- a der Gesuchsteller, wenn eine Zulassung nicht oder nicht im Sinne des Antrages erteilt worden ist;
- b die Feuerpolizei eines Kantons gegen die Erteilung einer Zulassung;

Art. 8 Formerfordernisse

¹ Der Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen nach der schriftlichen Eröffnung des Entscheides bei der entsprechenden Fachkommission zuhanden der Technischen Kommission einzureichen.

² Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Es sind die Beweise unter Beilage der Beweismittel zu bezeichnen.

Art. 9 Verfahren

¹ Der Präsident der Technischen Kommission leitet das Verfahren.

² Die Fachkommission und der Gesuchsteller, sofern er nicht selber rekurriert, werden unverzüglich zur Stellungnahme eingeladen.

³ Der Präsident der TK bestimmt, ob weiter vom Rekurrenten nicht bezeichnete Beweise zu erheben sind.

⁴ Das Rekursverfahren ist schriftlich. Ausnahmsweise kann der Präsident der Technischen Kommission eine mündliche Verhandlung anordnen.

⁵ Die Technische Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit und bei Stimmengleichheit mit Stichentscheid des Präsidenten, ob und unter welchen Auflagen dem Gesuchsteller eine Zulassung erteilt wird.

Art. 10 Entscheid

¹ Der Rekursentscheid ist den Beteiligten und den nach Art. 7 Rekursberechtigten mitzuteilen und summarisch zu begründen.

² Die Beteiligten sind mit Rechtsmittelbelehrung auf das Beschwerderecht aufmerksam zu machen.

III. Beschwerde an den Vorstand**Art. 11 Legitimation**

Beschwerde führen kann, wer gemäss Art. 7 zum Rekurs berechtigt und mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen ist.

Art. 12 Formerfordernisse

¹ Beschwerden sind innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung des Rekursentscheides bei der Technischen Kommission zuhanden des Vorstandes einzureichen.

² Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Es sind die Beweise unter Beilage der Beweismittel zu bezeichnen.

Art. 13 Verfahren

¹ Der Präsident des Vorstandes leitet das Verfahren.

² Die Technische Kommission und der Gesuchsteller, sofern er nicht selber Beschwerde führt, werden unverzüglich zur Stellungnahme eingeladen.

³ Das Beschwerdeverfahren ist schriftlich. Ausnahmsweise kann der Präsident des Vorstandes eine mündliche Verhandlung anordnen.

⁴ Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und bei Stimmgleichheit mit Stichentscheid des Präsidenten, ob und unter welchen Auflagen dem Gesuchsteller eine Zulassung erteilt wird.

Art. 14 Entscheidung

¹ Der Beschwerdeentscheid ist den gemäss Art. 7 zum Rekurs Berechtigten mitzuteilen und summarisch zu begründen.

² Der Beschwerdeentscheid ist endgültig.

IV. Kosten**Art. 15 Verfahrenskosten und Vorschüsse**

¹ Die Kosten werden dem Ausgang des Verfahrens entsprechend verteilt. Anwaltskosten werden nicht vergütet.

² Der Rekurrent oder der Beschwerdeführer hat nach Ermessen des Präsidenten einen Vorschuss zu leisten, der die Unkosten decken soll.

³ Für Expertisen ist zusätzlich ein genügender Vorschuss zu leisten.

⁴ Wird der Vorschuss nicht innert der vom Präsidenten angesetzten Frist geleistet, wird der Rekurs oder die Beschwerde abgeschrieben.

V. Schlussbestimmungen**Art. 16 Übergangsbestimmung**

Bei Inkrafttreten dieses Reglementes bereits hängige Verfahren unterstehen diesem Reglement.

Art. 17 Aufhebung

Das Reglement für die Prüfausschüsse der VKF über das Rechtsmittelverfahren betreffend die Erteilung technischer Auskünfte vom 6. Dezember 1984 wird aufgehoben.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit der Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.

Genehmigungsbeschluss

Bern, den 1. August 1997

Der Vorstand VKF